

DAIMLER TRUCK

Allgemeine Einkaufsbedingungen für IT der Daimler Truck Austria GmbH Teil A – Allgemeiner Teil

STAND 01/2026

1 Allgemeines

1.1 Geltung und Vertragsabschluss

Für Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikationstechnologie gelten nur diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Informationstechnologie („AEB-IT“) in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Stand. Ein Vertrag wird grundsätzlich durch die vorbehaltlose Annahme der Bestellung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer abgeschlossen. Als eine solche Annahme gilt es auch, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers und seiner Zulieferer gelten nicht, auch nicht als Shrink-Wrap, Click-Wrap oder sonstige vorformulierte Bestimmungen.

1.2 Konzerngesellschaften

Jedes mit der Daimler Truck Austria GmbH („DTAT“) konzernmäßig im Sinne des § 189a Z8 UGB verbundene Unternehmen (einschließlich Mutterunternehmen) kann Auftraggeber gemäß diesen AEB-IT sein. Verbundene Unternehmen können einem Vertrag beitreten, etwa durch Bestellung unter Bezugnahme auf einen Vertrag. Auftraggeber können aus einem Vertrag austreten, wenn verbleibende Auftraggeber deren Pflichten übernehmen. Verträge können durch den Auftraggeber auch zwischen Konzernunternehmen übertragen werden. Der Auftragnehmer kann den Vertrag jeweils kündigen, wenn er für ihn unzumutbar wird.

Die Rechtseinräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte umfasst stets auch die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Konzernunternehmen oder durch Dritte nur für Zwecke des Auftraggebers und der Konzernunternehmen.

Die Rechtseinräumung ausschließlicher Nutzungsrechte umfasst stets auch das Recht zur Übertragung der Nutzungsrechte an Konzernunternehmen und an Dritte sowie zur entsprechenden Unterlizenzierung.

1.3 Geltungsrangfolge

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind in den Vertrag einbezogen in der Rangfolge:

1. die angenommene Bestellung des Auftraggebers (Vertrag) mit deren Anlagen,
2. die besonderen Bestimmungen der AEB-IT (Teile B – M) mit deren Anlagen,
3. diese allgemeinen Bestimmungen der AEB-IT (Teil A) mit deren Anlagen,
4. die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Daimler Truck Austria GmbH sowie
5. die technische Leistungsbeschreibung des Angebots des Auftragnehmers (ausgenommen kommerzielle und rechtliche Inhalte).

2 Organisation der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer wird die Leistungen eigenverantwortlich erbringen. Nur er ist eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt

dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb des Auftraggebers oder eines verbundenen Unternehmens erfolgt. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.

Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen verantwortlichen Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist rechtzeitig anzukündigen. Bei Leistungen im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dort geltende Sicherheitsvorschriften und Informationssicherheitsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dafür geltende Informationssicherheitsrichtlinien strikt zu beachten, insbesondere auch bei Fernzugriff (Remote-Zugriff).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch weitergehende oder geänderte, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Richtlinien einzuhalten. Dies gilt nicht, soweit das dem Auftragnehmer unzumutbar ist und er der Richtlinie unverzüglich nach deren Kenntnis schriftlich gegenüber dem Auftraggeber unter Darlegung der maßgeblichen Gründe widersprochen hat.

Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen des betreffenden Personals des Auftragnehmers zu Systemen und Betriebsgelände des Auftraggebers aus dem Vertrag. Der Auftragnehmer gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Token, Smartcards) zurück.

3 Allgemeine Leistungspflichten

3.1 Leistungserbringung

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen nach anerkannten Technik- und Qualitätsstandards zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Hardware ist CE-zertifiziert sowie gemäß gültiger VDE- und UVV-Bestimmungen auszuliefern. Software ist unter Beachtung der GoDV und einschlägiger Qualitätsstandards bereitzustellen. Lieferungen sind vor der Bereitstellung umfassend zu prüfen und zu testen.

3.2 Überprüfung auf Schadsoftware

Durch den Auftragnehmer sind Lieferungen und Leistungen sowie sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Datenträger oder elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragenen Lieferungen und Leistungen vor Bereitstellung bzw. Nutzung auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu untersuchen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer beim Auftraggeber Schadsoftware, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die

gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.

3.3 Zahlungen an Beschäftigte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) sowie der einschlägigen Kollektivverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive allfälliger Beiträge nach arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.

3.4 Leistungsort und Leistungszeit

Leistungen sind am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin zu erbringen. Sonst geht die Preis- und Leistungsgefahr nicht auf den Auftraggeber über.

3.5 Einsatz sog. „Open Source Software“

Es ist dem Auftragnehmer nicht gestattet, sog. „Freie Software“ oder „Open Source Software“, d.h. Software, die regelmäßig kostenfrei und quelloffen bezogen werden kann (OSS), in Softwareentwicklungen zum Zwecke der Vertragserfüllung einzubeziehen. Dies gilt auch dann, wenn deren Lizenz- und Nutzungsbestimmungen den Gebrauch dieser OSS für die Softwareentwicklung sowohl in ursprünglicher, geänderter, abgeleiteter als auch sonstiger Form ausdrücklich gestatten.

Der Einsatz von OSS kann im Einzelfall gestattet werden, wenn der Auftragnehmer (i) den Einsatz einer OSS schriftlich beim Auftraggeber beantragt, (ii) die dazugehörigen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen übermittelt, (iii) die Gründe (Vorteile/Nutzen) für den Einsatz von OSS mitteilt und (iv) der Auftraggeber in die Nutzung dieser OSS zur Vertragserfüllung schriftlich einwilligt.

Eine Nutzung von OSS ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Auftraggebers gilt als wesentliche vertragliche Pflichtverletzung. Enthält eine Vertragsleistung des Auftragnehmers vom Auftraggeber nicht freigegebene OSS, gilt diese Vertragsleistung als mangelhaft.

4 Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Mitwirkung

Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungen, soweit diese im Vertrag vereinbart sind.

4.2 Zutrittsrecht

Im Falle von Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach vorheriger Abstimmung den erforderlichen Zutritt zum Betrieb.

4.3 Unterlagen

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer angeforderte Unterlagen oder Informationen – sofern vorhanden – zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung. Können Informationen oder Unterlagen nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offengelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Daraus resultierende Mehrkosten gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

Alle vom Auftraggeber bereitgestellten technischen Betriebsmittel, Unterlagen, Informationen oder Datenträger dürfen nur für die vertraglichen Leistungen benutzt werden. Diese sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive angefertigter Kopien zurückzugeben oder entsprechend Ziffer 7.1 dieser AEB-IT zu vernichten; dies ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ein Zurückbehaltungsrecht an Daten, Informationen oder Unterlagen und sonstigen Arbeitsmitteln ist ausgeschlossen.

4.4 Rügepflicht

Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Sonst kommt der Auftraggeber mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen. Der Auftraggeber ist für unzureichende oder verspätete Mitwirkungen nur verantwortlich, soweit er diese zu vertreten hat.

5 Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Entstehen dem Auftragnehmer durch Änderungen Mehraufwände, so kann der Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Laufzeit sowie der Vergütung nach den vereinbarten Sätzen verlangen, die schriftlich festzuhalten ist. Erfolgt keine Einigung, kann der Auftraggeber den Vertrag über zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn ihm ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

6 Allgemeine Vergütungsbestimmungen

6.1 Vergütungsgrundlage

Grundlage für Vergütungsansprüche des Auftragnehmers ist stets die schriftliche, vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommene Bestellung des Auftraggebers oder ein schriftlicher Vertrag der Parteien. Erfolgen Zahlungen durch den Auftraggeber, bedeutet dies keine Zustimmung zu Abweichungen von der Bestellung.

Jeder über die Bestellung hinausgehende Vergütungsanspruch bedarf einer vorherigen schriftlichen und vom Auftragnehmer vorbehaltlos angenommenen Bestellung durch den Auftraggeber.

6.2 Reise- und Nebenkosten

Nebenkosten wie Verwaltung, Sekretariat, Backup-Leistungen, Bürobedarf sowie Vor- und Nachbereitung sind Bestandteil der Tages- und/oder Stundensätze und werden nicht gesondert abgegolten. Reisekosten zum/vom Einsatzort werden nicht gesondert vergütet. Sofern Reisen auf Veranlassung und nach ausdrücklicher Genehmigung von DTAT unternommen werden müssen, werden die Reisekosten folgendermaßen rückerstattet:

Transportmittel	Vergütung	An- & Abreisezeiten	Spesen
Fahrzeug	€ 0,42 +0,05 Mitreisender	Nein	Nein
Zug	Kosten für Bahnfahrten 2. Klasse	Nein	Nein
Flugzeug	Economy-Klasse	Nein	Nein
Bus	Nach Beleg	Nein	Nein
Übernachtungskosten	Max. € 100 inkl. MwSt. / Person / Nacht		

6.3 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag ganz oder teilweise vorzeitig, vergütet er die bis zum Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß erbrachten Leistungen, soweit der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten hat. Die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen sind dem Auftraggeber gemäß den vertraglichen Bestimmungen zu übergeben. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bestehen in diesen Fällen nicht.

6.4 Rechnungen

Zahlungen erfolgen nur auf Basis von Rechnungen, die vom Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu stellen sind. Rechnungen sind zwingend an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden.

Liegen notwendige Informationen des Auftraggebers für die Rechnungslegung nicht rechtzeitig vor, wird ihn der Auftragnehmer unverzüglich darauf hinweisen. Dabei handelt es sich um die Bestelldaten (zumindest Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnummer). Bei sämtlichen Rechnungen zu Bestellungen muss zusätzlich immer die Bestellnummer angeführt werden. Bei Rechnungen zu sonstigen Beauftragungen ohne Bestellungen muss zusätzlich der Userkey angeführt werden.

Rechnungen über Dienstleistungen ist der vom zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers abgezeichnete und freigegebene Leistungsnachweis beizufügen.

6.5 Steuerklausel

Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer jeweils gesetzlich geschuldeten österreichischen Umsatzsteuer.

Andere Steuern können nur dann zusätzlich zu den vereinbarten Vergütungen in Rechnung gestellt werden, wenn sie für den Auftraggeber steuerneutral sind, d.h. vom Auftraggeber von seiner Steuerschuld abgezogen werden können.

Auftragnehmer und Auftraggeber bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie eine nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen dem Land, in welchem der Auftragnehmer seinen Sitz innehat, und dem Land, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz innehat („Abkommen“) sofern ein solches Abkommen besteht, mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen.

Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Auftraggebers anfallen und die dem Auftragnehmer durch Steuerbehörden auferlegt werden, werden vom Auftragnehmer getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Auftraggebers im Land, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz innehat, dem Auftraggeber auferlegt werden, werden vom Auftraggeber getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und mit dem Abkommen, sofern ein solches besteht, auferlegt werden oder einzubehalten sind.

Der Auftragnehmer hat im Übrigen alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bzw. Lieferung in dem jeweiligen Land zu erfüllen und stellt dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Konzernunternehmen oder Dritten alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, damit das Konzernunternehmen oder Dritte, die die Leistungen oder Lieferungen über den Auftraggeber beziehen, auch die mit dem Auftraggeber vereinbarte Zahlung der Vergütung erbringen können. Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass diese Vorgaben auch von den von ihm eingeschalteten Subunternehmern erfüllt werden.

6.6 Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht oder eine Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.

6.7 Einbehalte und zufälliger Untergang

Der Auftraggeber kann verwirkte Vertragsstrafen, Verzugschäden, Mehraufwand oder etwa vereinbarte Sicherheiten von der Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang einbehalten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Vergütung, wenn die Leistung vor dem Gefahrübergang auf den Auftraggeber untergegangen ist.

7 Geheimhaltung/Datenschutz/Informationssicherheit/Aufbewahrung

7.1 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach den vertraglichen Beziehungen weder selbst zu verwerten noch Dritten zugänglich zu machen.

Sämtliche vom Auftraggeber oder seinen Konzernunternehmen erlangten oder im Rahmen des Auftrags erstellten Informationen einschließlich der Arbeitsergebnisse sind vom Auftragnehmer nach Auftragsdurchführung inklusive sämtlicher angefertigter Kopien an den Auftraggeber zurückzugeben oder auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen und/oder zu vernichten. Im Fall der Löschung und/oder der Vernichtung muss die Rekonstruktion der Informationen ausgeschlossen sein. Die vollständige Rückgabe bzw. Löschung und/oder Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für rechtmäßig offenkundige oder sonst rechtmäßig – auch von Dritten – erlangte Informationen sowie eigenständige Entwicklungen des Auftragnehmers außerhalb der Leistungen für den Auftraggeber. Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Auftragnehmer.

Gesetzliche und behördliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt. Vertrauliche Informationen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber an Konzernunternehmen und seine Erfüllungsgehilfen unter Vertraulichkeitsauflage übermitteln. Soweit besondere gesetzliche Anforderungen für Finanzdienstleistungen gelten, etwa im Hinblick auf das Bankgeheimnis, werden diese vom Auftragnehmer beachtet.

7.2 Datenschutz

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist dem Auftraggeber oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber auf Verlangen den/die Namen sowie die Kontaktdaten des/der Ansprechpartner(s) für Datenschutz und Informationssicherheit mit.

Falls durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen) oder eines Staates, für den die EU-Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat, verarbeitet werden oder falls durch den Auftragnehmer aus Staaten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes liegen und kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt, auf personenbezogene Daten zugegriffen wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer die relevanten EU-Standard-Vertragsklauseln zu vereinbaren oder die Datenverarbeitung muss verbindlichen Unternehmensregeln unterliegen, die

von der zuständigen Aufsichtsbehörde als hinreichend hinsichtlich der Adäquanz des Datenschutzniveaus angesehen werden.

7.3 Informationssicherheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Übermittlung, anderweitiger unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuell anerkannten Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

7.4 Aufbewahrung

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung von Unterlagen endet 7 Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder 6 Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung an den jeweiligen Auftraggeber zur Abholung der Unterlagen, sofern der Auftraggeber nicht die Vernichtung vom Auftragnehmer verlangt.

8 Allgemeine Leistungsstörungen und Verzug

8.1 Allgemeines

Schriftlich vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8.2 Lieferung und Lieferverzug bei Kauf- und Werkverträgen

Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist nur die tatsächliche Lieferung der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.

8.3 Mehraufwand beim Auftraggeber

Bei Verzug hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch dadurch entstehenden Mehraufwand zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9 Gewährleistung

9.1 Gewährleistung für Sachmängel

9.1.1 Sachmangel

Eine Sache ist nur dann frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die geschuldete Beschaffenheit hat, insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung uneingeschränkt eignet und mindestens den Spezifikationen in deren Dokumentation entspricht.

Ein Sachmangel liegt auch bei unsachgemäßer Installation durch den Auftragnehmer vor, wenn die Beschreibung oder Installationsanleitung oder das Betriebs-, Nutzungs- oder Wartungshandbuch (gemeinsam „Dokumentation“) mangelhaft ist oder die Leistung bei Ablieferung nicht dem aktuell anerkannten Stand der Technik entspricht. Es steht einem Sachmangel gleich, wenn der Auftragnehmer eine andere Leistung oder eine zu geringe Menge liefert.

9.1.2 Nicht bei der Abnahme oder Übergabe festgehaltene Mängel

Ist nach Übergabe von Leistungen ein Abnahme- oder Übergabeprotokoll erstellt worden, so hat der Auftragnehmer darin festgehaltene Mängel unverzüglich zu beheben. Nicht im Abnahme- oder Übergabeprotokoll

festgehaltene Mängel sind vom Auftragnehmer nach Mitteilung durch den Auftraggeber innerhalb der Verjährungsfrist unverzüglich und kostenfrei zu beheben. Dem Auftraggeber stehen die Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßen Leistungen auch zu, wenn er ihm bekannte Mängel in der Abnahmeerklärung nicht vorbehalten hat.

9.1.3 Verjährung

Die Verjährungsfrist beträgt für Sachmängel 2 Jahre ab Abnahme oder Übergabe. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

9.2 Gewährleistung für Rechtsmängel

9.1.1 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Insbesondere darf die Ausübung der Nutzungsrechte, zu deren Einräumung sich der Auftragnehmer verpflichtet hat, nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

9.1.2 Anspruchsgeltendmachung und Abwehr durch Auftraggeber

Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei und übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über Ansprüche Dritter informieren. Wehrt der Auftragnehmer derartige Ansprüche nicht oder nicht in erforderlichem Umfang ab, bleiben dem Auftraggeber alle Abwehrmaßnahmen vorbehalten.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die ihm zur Abwehr solcher Ansprüche vorliegenden Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die diesem im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstandenen Kosten zu ersetzen, außer diese werden vom Dritten erstattet.

9.1.3 Abwehrmöglichkeiten durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann bei einer Schutzrechtsverletzung nach eigenem Ermessen die betreffende Leistung so abändern oder durch eine andere ersetzen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die vereinbarte Nutzung der betroffenen Leistung aber weiterhin uneingeschränkt gewährleistet ist oder dem Auftraggeber ein Recht zur weiteren Nutzung der Leistung verschaffen.

Dadurch dem Auftraggeber entstehender Mehraufwand ist vom Auftragnehmer zu erstatten. Kann der Auftragnehmer seinen Leistungspflichten durch die Rechtsverletzung nicht mehr vertragsgemäß nachkommen, kann der Auftraggeber von dem die Rechtsverletzung betreffenden Vertrag zurücktreten.

9.1.4 Verjährung von Rechtsmängeln

Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von der Schutzrechtsverletzung und dem berechtigten Anspruchsteller Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung wird durch eine Mangelanzeige des Auftraggebers gehemmt.

10 Haftung

10.1 Gesetzliche Haftung

Für die Haftung des Auftragnehmers und Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Schäden von Konzernunternehmen

Der Auftraggeber kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden anderer Konzernunternehmen durch Leistung an sich selbst verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des Auftraggebers handeln würde.

11 Außerordentliches Kündigungsrecht des Auftraggebers bei Dauerschuldverhältnissen

Jede Partei kann ein Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei mangels Masse abgelehnt wurde.

Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt außerdem, wenn

- a) die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird, oder
- b) der Auftragnehmer seine Leistungen einstellt, oder
- c) der Auftragnehmer oder dessen Rechtsnachfolger trotz Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung die Leistung nicht vertragsgemäß erbringt, oder
- d) Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen.

12 Beauftragung von Subunternehmern, Einschaltung Dritter

12.1 Beauftragung von Subunternehmern

12.1.1 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung/elektronischer Zustimmung via der Supplier Database (SDB) des Einkaufs des Auftraggebers zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

12.1.2 Die Zustimmung des Auftraggebers zur Untervergabe an einen Subunternehmer kann bedingt erfolgen und ist widerruflich. Der Auftraggeber ist zum Widerruf mit sofortiger Wirkung insbesondere dann berechtigt, wenn sich herausstellen sollte, dass beim Subunternehmer ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird oder von einem solchen auszugehen ist.

12.1.3 Der Auftragnehmer wird die eingeschalteten eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz verpflichten.

12.1.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber seinen Subunternehmern vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen des Auftraggebers vorzuweisen, dass eine Untervergabe an Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als weitere Nachunternehmer (Sub-Subunternehmer) ausgeschlossen ist, soweit die Leistungserbringung ganz oder teilweise durch einen Prinzipal (Inhaber eines Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR) erfolgt oder erfolgen soll.

12.1.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass das Einsatzverbot in Ziffer 12.1.4 in der gesamten Kette aller weiteren Nachunternehmer eingehalten wird.

12.1.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dafür einzustehen, dass jeder seiner Subunternehmer und weiteren Nachunternehmer in der gesamten Kette die gesetzlichen Anforderungen zum Mindestlohn gegenüber dessen Mitarbeiter erfüllt.

12.1.7 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit auf Verlangen in der gesamten Kette offenzulegen, welche Nachunternehmer zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung der vertraglich ihm gegenüber dem Auftraggeber obliegenden Leistungspflichten eingesetzt sind und waren.

12.1.8 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen, wie für eigenes Verschulden.

12.1.9 Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der vorgenannten Pflichten, Zusicherungen oder Zustimmungsvorbehalte in den Ziffern 12.1.1 – 12.1.7 haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 12.1 einen wichtigen Grund darstellt, der den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des mit dem Auftragnehmer bestehenden Vertrages berechtigt.

12.2 Einschaltung Dritter (einschließlich Subunternehmer)

12.2.1 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass von ihm eingeschaltete Dritte die zur Vertragsdurchführung notwendigen und nützlichen Informationen und Unterlagen dem Auftraggeber auch unmittelbar übermitteln und diesem auf Anfrage unverzüglich Auskunft über Fragen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erteilen.

12.2.2 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.

12.2.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.

12.2.4 Jeglicher Einsatz Dritter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, falls personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten plus Island, Liechtenstein, Norwegen) oder eines Staates, für den die EU-Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat verarbeitet werden sollen oder falls auf personenbezogene Daten aus Staaten, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder eines Staates, für den die EU-Kommission kein angemessenes Datenschutzniveau festgestellt hat liegen, zugegriffen wird. Die Zustimmung ist daran geknüpft, dass sich der Dritte zur Einhaltung der relevanten EU-Standardvertragsklauseln verpflichtet oder die Datenverarbeitung unterliegt verbindlichen Unternehmensregeln, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde als hinreichend hinsichtlich der Adäquanz des Datenschutzniveaus angesehen werden. Eingeschaltete Dritte sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Dritten sind durch den Auftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Vereinbarungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gemäß Ziffer 7 entsprechen.

13 Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Für die Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber kann die Zusammenarbeit mit Unternehmen erforderlich sein, die mit weiteren (Teil-) Leistungen beauftragt sind. Der Auftragnehmer wird mit diesen Unternehmen partnerschaftlich zur bestmöglichen Auftragsdurchführung für den Auftraggeber zusammenarbeiten und erforderlichenfalls mit diesen auftragsrelevante

Informationen unter Berücksichtigung von Ziffer 7 austauschen.

14 Auftraggeber als Referenz und Logo-Nutzung

Die Parteien werden über Verträge nicht öffentlich berichten und diese vertraulich behandeln. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Namen, das Firmenlogo oder eingetragene Marken oder Muster des Auftraggebers als Referenz zu verwenden, weder online noch offline, es sei denn, der Auftraggeber erteilt dazu seine schriftliche Freigabe.

15 Sonstiges

15.1 Ausfuhrbestimmungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, wenn die bereit gestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach österreichischem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten (z.B. Gemeinsame Militärgüterliste, Anhang I der EG-Dual-Use VO 428/2009, US-Commerce Control List) erfasst sind.

Sofern die bereit gestellten Güter „US-Güter“ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the EAR oder subject to the ITAR) darstellen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber spätestens bei Lieferung darauf hinzuweisen. US-Güter sind Güter, die in den USA hergestellt wurden, Güter, die von US-Territorium geliefert werden, oder im Ausland gefertigte Güter ab einem US-Wertanteil von 25 %, respektive 10% bei einem Re-Export in die Länder Kuba, Iran, Syrien, Nord-Korea oder auf die Krim/Sewastopol. Sofern die bereit gestellten Güter US-Anteile enthalten, ist der Auftragnehmer zudem verpflichtet, den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US-Anteils in Summe sowie die zutreffende Exportkontroll-Klassifizierung (ECCN XXXXX bzw. EAR99) mitzuteilen, sofern diese Angaben dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der genannten Hinweispflichten hat der Auftragnehmer die einschlägigen Ausfuhrlistennummern (z.B. Position der deutschen Ausfuhrliste bzw. des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO 428/2009, Export Control Classification Number [ECCN], U.S. Munitions List [USML] etc.) und ggf. den Wert entsprechender US-Anteile in der Ware der betreffenden Warenpositionen unter Angabe der Daimler Truck-Teilenummer (sofern vorhanden bzw. bekannt) der Zentralen Exportkontrolle des Auftraggebers mitzuteilen (mail to: mbox-096-exportkontrolle@daimlertruck.com).

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich über alle Änderungen im Zusammenhang mit exportkontrollrelevanten Daten gelieferter Güter zu informieren. Fragen in diesem Zusammenhang sind an die o.g. E-Mail-Adresse zu adressieren. Schäden durch Verletzung dieser Hinweispflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu ersetzen.

15.2 Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte

15.2.1. Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produktanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Parteien gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).

15.2.2. Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung,

Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.

15.2.3. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien alle international anerkannten Menschenrechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.

15.2.4. Die Vertragsparteien stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieses Artikels fortlaufend und vollständig eingehalten werden.

15.2 Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

15.3 Mitteilung bei Insolvenz und drohender Insolvenz

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

15.4 Übertragung von Rechten

Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers zulässig. Dies gilt nicht für Übertragungen auf Konzernunternehmen des Auftraggebers.

15.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB-IT unwirksam, nicht durchsetzbar sein oder werden oder Lücken enthalten, so bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommen.

15.6 Schriftformerfordernis

Von den schriftlichen Verträgen abweichende oder darüberhinausgehende Vereinbarungen der Parteien bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Der Auftraggeber nimmt Angebote des Auftragnehmers nur ausdrücklich und schriftlich an; ein Schweigen darauf gilt nicht als Annahme.

Die Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Bestimmungen ist nur durch postalische Übermittlung einer unterzeichneten Erklärung im Original oder durch Fax gewahrt. Daneben genügt ausschließlich die Unterzeichnung von Dokumenten mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen

unterzeichneter elektronischer Dokumente der Schriftform.
Die Schriftform kann darüber hinaus nicht, insbesondere
nicht durch eine hiervon abweichende elektronische Form
oder Textform, gewahrt werden.